

SHC-Ausführungsbestimmungen zur außerordentlichen Registrierung

Der Hundebesitzer stellt an den Hauptzuchtwart einen Antrag (Formular abrufbar auf der SHC-Homepage unter Download) für eine außerordentliche Registrierung seines Hundes.

Der Nachweis über eine gültige Tollwutimpfung per Impfpass ist Pflicht und wird vor Ort einschließlich der Chipnummer vom durchführenden Zuchtrichter kontrolliert.

Die Gebühr für eine Registrierung beträgt € 400,-. In dieser Gebühr ist das Erstellen eines DNA-Profiles des zu registrierenden Hundes enthalten. Für Hunde, die nachweislich aus dem Tierschutz erworben wurden oder kastriert sind, beträgt die Gebühr € 200,-, aber nur, wenn der dazugehörige Kaufvertrag bzw. der tierärztliche Nachweis mit der Anmeldung zusammen an die Zuchtbuchstelle eingesandt wird. Auch in dieser Gebühr ist das DNA-Profil des Hundes enthalten.

Bei Änderung der zu entrichtenden Gebühr gilt die Gebühr am Tag der Vorführung zur Registrierung.

Mit der Anmeldung des Hundes zur Sichtung zur Registrierung sind **pro Hund € 50,- Bearbeitungsgebühr** an die Vereinskasse des SHC: Sparkasse Spree-Neiße **IBAN: DE60 1805 0000 0190 0732 76 BIC: WELADEDICBN** zu überweisen.

Nach Genehmigung der Sichtung zur Registrierung durch den Hauptzuchtwart ist der Restbetrag lt. Rechnung spätestens 10 Tage vor dem mit dem Richter vereinbarten Termin auf das o.a. Konto zu überweisen.

Zuständig für diese Einzelregistrierung ist der **Zuchtrichter**

Lothar Mende, Hermsdorf 30, 07554 Gera,

Mail-Adresse: lothar_mende@t-online.de, Tel.: 03 66 95 / 2 06 03

Dem Richter sind vor Ort für seine Bemühungen **40 EURO in bar** zu übergeben, die zusätzlich zur normalen Gebühr des SHC zu entrichten sind.

Jedem Antrag auf Registrierung müssen Fotos des angemeldeten Hundes beigefügt werden, die diesen von der rechten und linken Körperseite, sowie von vorne (Kopf/Brust) zeigen. Von jedem Hund, den der amtierende Zuchtrichter als registrierungswürdig einstuft, wird bei der Vorführung eine Speichelprobe für die Erstellung des DNA-Profiles abgenommen. Diese Proben versendet er unverzüglich nach der positiven Beurteilung des Hundes an das SHC - Vertragslabor per Einschreiben.

Nach Eingang und Prüfung dieses Profils wird dem Besitzer die Registrierbescheinigung zugesandt.

Sollte die Prüfung des DNA-Profiles zu einer Ablehnung der Registrierung führen, oder der Hund kann wegen besonderer Umstände nicht vorgeführt werden, oder die Registrierung wurde vom Richter abgelehnt, so erhält der Besitzer den gezahlten Betrag abzüglich der Bearbeitungsgebühr und noch evtl. offener Forderungen des SHC umgehend erstattet. Die Zahlung an den Zuchtrichter ist hiervon ausgenommen.